

schein, als sei zumindest die nachkodikarische Gesetzgebung und die authentische Interpretation mehr und mehr dazu übergegangen, diese Verbände wie „religiones“ zu behandeln und ihren Gelübden öffentlich-rechtlichen Charakter zuzuerkennen. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist das Selbstverständnis eines solchen Verbandes in bezug auf die in ihm abgelegten Gelübde. Der neue Entwurf der Konstitutionen der Lazaristen enthält darüber folgendes: „Haec tamen vota, ad norman iuris particularis in Congregatione emissa, nemo acceptat nomine sive Ecclesiae sive ipsius Congregationis, quamvis emittantur praesente Superiore vel eius delegato; et per ea sodales definitive vinculatur Congregationi Missionis“ (Hervorhebung vom Rezensenten. Vgl. *Schemata Constitutionum ac Statutorum Congregationis Missionis*, Romae, 1968, „De Professione in Congregatione Missionis“, Nr. 14). — Somit scheint auch bei solchen Verbänden der Sinn eines reinen Beharrlichkeitsgelübdes in Frage gestellt.

Der dritte Teil des Buches befaßt sich mit den eigentlichen *Sondergelübden* als Ausdruck des Sonderzweckes eines bestimmten Verbandes. Eingehend wird in diesem Zusammenhang die Frage des besonderen Papstgehorsams der Jesuiten untersucht. Der Verfasser tritt für die Eigenständigkeit des ignatianischen Sondergelübdes ein, und stellt eine Abhängigkeit Ignatius' von Franz von Assisi entschieden in Abrede, ohne allerdings restlos überzeugen zu können. Der Verfasser tritt allgemein für die Berechtigung eines vierten Gelübdes ein, da gerade darin das Eigentümliche eines Verbandes am stärksten zum Ausdruck komme. Er warnt jedoch gleichzeitig vor einer Inflation von vierten Gelübden. Darin ist ihm durchaus beizupflichten, denn das Charakteristische eines Verbandes kann auch ohne ein eigenes Sondergelübd hinreichend zum Ausdruck kommen; umgekehrt garantiert ein Sondergelübd nicht, daß der ihm zugrundeliegende Geist für alle Zeiten erhalten bleibt.

Das Buch schließt in sehr erfreulicher Weise eine seit langem in der Literatur bestehende Lücke.

OUVRAGE ECRIT EN COLLABORATION, *Mariages en péril?* Répertoire pratique des solutions aux problèmes et aux conflits conjugaux en droit civil et en droit ecclésiastique (259). Editions J. Duculot, Gembloux 1967. Brosch. FB 180.—.

Unter dem sehr allgemein gefaßten Titel verbirgt sich ein kleines Vade-mecum von Eherechtsfragen, die sowohl von der Sicht des kanonischen als auch von der des bürgerlichen Rechts behandelt werden. Die Tatsache, daß es sich um eine Gemeinschaftsarbeit von insgesamt zehn Autoren handelt,

bedingt einen eher lockeren Zusammenhang der einzelnen Kapitel. So findet man, wie etwa im einleitenden Kapitel „Quelques principes fondamentaux“ Fragen, die über das Kanonistische hinaus einen eindeutig moraltheologisch-pastoralen Schwerpunkt aufweisen, während in anderen Abschnitten die kanonistische bzw. bürgerlich-rechtliche Seite im Vordergrund steht. Das Buch zielt ganz offensichtlich auf einen breiten Leserkreis ab, es will daher möglichst allgemeinverständlich sein, welchem Zweck u. a. der relativ reichhaltig angelegte analytische Index mit ausführlichen Erklärungen der im Text aufscheinenden Fachausdrücke dient. Für eine Einführung in die heutige eherechtliche Problematik würde man freilich die eine oder andere Frage noch gerne behandelt finden. Dies namentlich im kanonischen Rechtsbereich, in dem sich das Büchlein mit einer mehr oder minder knappen Zusammenfassung der kodikarischen Bestimmungen begnügt. Für ein einleitendes Studium in die angeschnittenen Fragen wird es indes gute Dienste leisten können.

Linz-Mautern

Bruno Primetshofer

POSPISCHIL VIKTOR, *Der Patriarch in der Serbisch-Orthodoxen Kirche*. (Veröffentlichungen der Stiftung Pro Oriente Wien.) (271.) Verlag Herder, Wien 1966. Kart.

Der 1. Teil (24–58) dieses wissenschaftlich fundierten Werkes behandelt geschichtlich das Erzbistum des hl. Sava, das erste und zweite Serbische Patriarchat, die Serbischen Teilkirchen und das dritte Serbische Patriarchat. Der 2. Teil (61–197) befaßt sich mit der rechtlichen Stellung des Patriarchen nach der Kirchenverfassung von 1931–1947: sein Verhältnis zu den obersten Regierungsorganen der Serbisch-Orthodoxen Kirche, zu den Bischöfen, zu den Klöstern; sein Visitationsrecht, seine Gewalt außerhalb der Eparchien und als Residenzialebischof; seine Weihegelt und sein Lehramt; die Stellvertreter des Patriarchen, seine Ehrenrechte und Besoldung, seine Vertretung der Kirche nach außen. Besprochen wird der Rang des Serbischen Patriarchen wie der Serbisch-Orthodoxen Kirche innerhalb der Gesamt-Orthodoxie; das Recht zur Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Kirchenbediensteten; die rechtliche Regelung der Wahl des Patriarchen und seines Ausscheidens vom Amte. Im Anhang (203–263) steht die Verfassung der Serbisch-Orthodoxen Kirche vom 12. Mai 1947.

Diese erste nach 1922 erschienene Monographie über die Serbisch-Orthodoxe Kirche (1922 erschien in Graz „Die Serbisch-Orthodoxe Nationalkirche“ von Alois Hudal) ist gekennzeichnet durch reiche literarische Dokumentation. Leider mangelt es an Hinweisen auf die Kanones der Orthodoxen-Katholischen Kirche. Der Autor hat römische